

# Geschäftsordnung 2026-2032

für den

Marktgemeinderat  
Peiting



# **Geschäftsordnung des Marktgemeinderats Peiting (Geschäftsordnung – GeschO)**

|                                                                               |           |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                                                     | <b>2</b>  |
| <b>A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben</b>                                | <b>4</b>  |
| <b>I. Der Marktgemeinderat</b>                                                | <b>4</b>  |
| § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen                                              | 4         |
| § 2 Aufgabenbereich des Marktgemeinderats                                     | 4         |
| <b>II. Die Marktgemeinderatsmitglieder</b>                                    | <b>6</b>  |
| § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse | 6         |
| § 4 Referate                                                                  | 7         |
| § 5 Aufgaben der Referenten                                                   | 8         |
| § 6 Beauftragte                                                               | 9         |
| § 7 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien                           | 10        |
| § 8 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften                                       | 10        |
| <b>III. Die Ausschüsse</b>                                                    | <b>11</b> |
| 1. Allgemeines                                                                | 11        |
| § 9 Bildung, Vorsitz, Auflösung                                               | 11        |
| 2. Aufgaben der Ausschüsse                                                    | 12        |
| § 10 Beschließende Ausschüsse                                                 | 12        |
| § 11 Rechnungsprüfungsausschuss                                               | 13        |
| § 12 Ferienausschuss                                                          | 13        |
| <b>IV. Der erste Bürgermeister</b>                                            | <b>13</b> |
| 1. Aufgaben                                                                   | 13        |
| § 13 Vorsitz im Marktgemeinderat                                              | 13        |
| § 14 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines                              | 14        |
| § 15 Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters                              | 14        |
| § 16 Vertretung der Gemeinde nach außen                                       | 16        |
| § 17 Abhalten von Bürgerversammlungen                                         | 17        |
| § 18 Sonstige Geschäfte                                                       | 17        |
| 2. Stellvertretung                                                            | 17        |
| § 19 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben                 | 17        |

|                                                                                |         |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>B. Der Geschäftsgang</b>                                                    | 18      |
| <b>I. Allgemeines</b>                                                          | 18      |
| § 20 Verantwortung für den Geschäftsgang                                       | 18      |
| § 21 Sitzungen, Beschlussfähigkeit                                             | 18      |
| § 22 Öffentliche Sitzungen                                                     | 19      |
| § 23 Nichtöffentliche Sitzungen                                                | 19      |
| <b>II. Vorbereitung der Sitzungen</b>                                          | 20      |
| § 24 Einberufung                                                               | 20      |
| § 25 Tagesordnung                                                              | 20      |
| § 26 Form und Frist für die Einladung                                          | 21      |
| § 27 Anträge                                                                   | 21      |
| <b>III. Sitzungsverlauf</b>                                                    | 22      |
| § 28 Eröffnung der Sitzung                                                     | 22      |
| § 29 Eintritt in die Tagesordnung                                              | 22      |
| § 30 Beratung der Sitzungsgegenstände                                          | 22      |
| § 31 Abstimmung                                                                | 24      |
| § 32 Wahlen                                                                    | 25      |
| § 33 Anfragen                                                                  | 25      |
| § 34 Beendigung der Sitzung                                                    | 25      |
| <b>IV. Sitzungsniederschrift</b>                                               | 26      |
| § 35 Form und Inhalt                                                           | 26      |
| § 35a Elektronische Aufzeichnung zur Unterstützung der Niederschrifterstellung | 26      |
| § 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung                                      | 27      |
| <b>V. Geschäftsgang der Ausschüsse</b>                                         | 27      |
| § 37 Anwendbare Bestimmungen                                                   | 27      |
| <b>VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen</b>                       | 27      |
| § 38 Art der Bekanntmachung                                                    | 28      |
| <b>C. Schlussbestimmungen</b>                                                  | 28      |
| § 39 Haushaltsrechtliche Erheblichkeitsgrenzen                                 | 28      |
| § 40 Änderung der Geschäftsordnung                                             | 28      |
| § 41 Verteilung der Geschäftsordnung                                           | 29      |
| § 42 Inkrafttreten                                                             | 29      |
| <b>Anlagen</b>                                                                 | 30 - 42 |

**Hinweis:** Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Der Marktgemeinderat des Marktes Peiting gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

## **Geschäftsordnung:**

### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

#### **I. Der Marktgemeinderat**

##### **§ 1**

##### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Marktgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Marktgemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) <sup>1</sup>Der Marktgemeinderat überträgt die in § 10 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

##### **§ 2**

##### **Aufgabenbereich des Marktgemeinderats**

Der Marktgemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z. B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, davon ausgenommen die Änderung von Bebauungsplänen
  - a) im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) oder
  - b) im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung),
9. die Erteilung der Zustimmung nach § 246e i. V. m. § 36a BauGB für den Wohnungsbau,
10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z. B. Grundsatzentscheidungen bezüglich Gewährung einer Arbeitsmarkt-/Fachkräftezulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z. B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. Ausübung von Vorkaufsrechten,
15. Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
16. Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
17. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
18. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
19. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
20. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,
21. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
22. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
23. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

24. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten des Klimaschutzes im eigenen Wirkungskreis,
26. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
27. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
28. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
29. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

## **II. Die Marktgemeinderatsmitglieder**

### **§ 3**

#### **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse**

- (1) Marktgemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Marktgemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 48 Abs. 1, 3, Art. 49, 50, 56a GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG).
- (3) Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate, § 4) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Marktgemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 13 bis 18) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) <sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Marktgemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Marktgemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Marktgemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

## **§ 4 Referate**

(1) Es werden folgende Referate gebildet:

- Referat für Seniorenangelegenheiten
- Referat für Sport- und Vereinsangelegenheiten
- Referat für Jugendangelegenheiten
- Referat für Kinderbetreuung und Schulen

(2) Der Marktgemeinderat beruft aus seiner Mitte für die nach Abs. 1 gebildeten Referate jeweils einen Referenten.

(3) <sup>1</sup>Die Referenten haben in ihrem Aufgabenbereich ausschließlich gemeindliche Interessen wahrzunehmen und wirken insbesondere als Kontaktpersonen zwischen der Gemeindeverwaltung und den Gemeindeorganen sowie den beratenden Gremien und entscheiden über deren Hinzuziehung als Sachverständige. <sup>2</sup>Sollen beratende Gremien hinzugezogen werden, so ist dies dem ersten Bürgermeister vom Referenten mitzuteilen. <sup>3</sup>Der erste Bürgermeister spricht die förmliche Einladung zu Besprechungen und Ausschusssitzungen den beratenden Gremien gegenüber aus.

(4) <sup>1</sup>Den Referenten steht ein umfassendes Informations- und Einsichtsrecht zu, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. <sup>2</sup>Die Referenten sind in die Vorbereitung der jeweiligen Ausschusssitzung mit einzubeziehen.

(5) <sup>1</sup>Die Organstellung des ersten Bürgermeisters, insbesondere seine Zuständigkeit, Beschlüsse der Gemeindeorgane zu vollziehen, darf nicht eingeschränkt werden. <sup>2</sup>Die Referenten dürfen sich nicht selbst in die Amtshandlungen und in die sonstige Tätigkeit der ihrem Aufgabengebiet angehörenden Amtsstellen einschalten, insbesondere nicht in deren Geschäfte mit Dritten. <sup>3</sup>Sie sind nicht befugt, Anordnungen zu geben oder Verantwortlichkeiten gegenüber Dritten zu übernehmen.

(6) <sup>1</sup>Die Gemeinde wird ausschließlich durch den ersten Bürgermeister nach außen vertreten. <sup>2</sup>Er kann im Rahmen seiner Vertreterbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO den Referenten eine Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. <sup>3</sup>Die Vertretung der Gemeinde durch Referenten bei offiziellen Anlässen ist daher durch den ersten Bürgermeister in jedem Einzelfall zu genehmigen. <sup>4</sup>Diese Regelung gilt auch dann, wenn der erste Bürgermeister durch weitere Bürgermeister im Amt vertreten wird.

(7) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister soll die Referenten zu Besprechungen und Ausschusssitzungen hinzuziehen, wenn ihr Aufgabenbereich berührt wird. <sup>2</sup>Termine sind rechtzeitig bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Referenten sollen zu jeder Ausschusssitzung, in der Sachverhalte ihres Aufgabengebietes beraten werden, geladen und gehört werden, sofern sie nicht selbst Mitglied des Ausschusses sind. <sup>4</sup>In diesen Fällen erhalten sie Rederecht, auch wenn sie dem Ausschuss nicht angehören. <sup>5</sup>An der Abstimmung dürfen sie nicht teilnehmen.

(8) <sup>1</sup>Die Referenten berichten regelmäßig im Marktgemeinderat über ihre Arbeit. <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen sie einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit in schriftlicher Form abgeben. <sup>3</sup>Der Bericht soll vor Abschluss der jeweiligen Jahresrechnung erfolgen.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Referenten**

Folgende Aufgaben bzw. Themen werden von den Referenten als Bindeglied zwischen den jeweiligen Betroffenen, der Marktverwaltung und dem Marktgemeinderat vorrangig bearbeitet:

#### **1. Referent für Senioren**

Wahrnehmung der Anliegen, Interessen und Bedürfnisse der Senioren im Gemeindebereich (z. B. Einkaufsmöglichkeiten, Verkehrsanbindung, Barrierefreiheit, Schaffung oder Unterstützung von besonderen Wohnformen), Beratung von Senioren in der Regel durch Bereitstellung von Informationen und Weiterleitung an Fachstellen, Koordination der Seniorenaktivitäten und Veranstaltungstermine, Beratung und Mitwirkung bei Planungen, Besprechungen, Entscheidungen und Maßnahmen des Marktes, die die Anliegen von Senioren berühren können, Vernetzung mit Einrichtungen und Personen, die ebenfalls in der Seniorenarbeit tätig sind (z. B. lokale Akteure, Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Senioren im Landratsamt), Schaffung von Transparenz hinsichtlich der Entscheidungen des Marktgemeinderates bei den älteren Gemeindebürgern

#### **2. Referent für Sport- und Vereinsangelegenheiten**

Unterstützung der örtlichen Vereine in ihren satzungsgemäßen Aufgaben und Abläufen (z. B. Vorstandswahlen, Hauptversammlungen), Vermittler zwischen den örtlichen Vereinen und der Gemeinde bei Zuschussangelegenheiten, auf Anfrage und Wunsch Übernahme von Schirmherrschaften und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Vereine, Beratung, Koordination und Unterstützung der Vereine bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum, Mitberatung bei der Auswahl der zu Ehrenden im Rahmen der jährlichen Sportlerehrungen

#### **3. Referent für Jugendangelegenheiten**

Kontakt und Austausch mit den Mitarbeitern des Peitinger Jugendzentrums, Netzwerkbildung und Kontakt zwischen Kindern und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigten, den jungen Erwachsenen sowie den Vertretern der Kinder- und Jugendarbeit, Behörden, Vereinen und Schulen, jährlicher Stammtisch bzw. Austausch mit Jugendlichen, Schaffung von Transparenz hinsichtlich der Entscheidungen des Marktgemeinderates bei jungen Gemeindebürgern, Begleitung und Unterstützung des Peitinger Ferienprogrammes

#### **4. Referent für Kinderbetreuung und Schulen**

Auf jeweilige Anfrage Austausch und Beratung mit den Elternvertretungen/Beiräten einschließlich der Teilnahme an Sitzungen der Elterngremien, Unterstützung bei grundsätzlichen Fragen, wie z. B. trägerübergreifenden Konzepten im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen und der schulischen Bildung (z. B. Offene Ganztageschule), Beratung und Unterstützung der Marktverwaltung bei Planungsfragen im Rahmen von Baumaßnahmen und grundsätzlichen Ausstattungsfragen der gemeindlichen Einrichtungen, Teilnahme an Veranstaltungen von Einrichtungen wie z. B. schulische Entlassfeiern, Einrichtungsjubiläen, etc.

## **§ 6 Beauftragte**

(1) Der Markt Peiting bestellt für besondere Aufgaben und Zwecke folgende ehrenamtliche Beauftragte:

### **1. Kommunaler Beauftragter für Belange von Menschen mit Behinderung**

<sup>1</sup>Der kommunale Beauftragte für Belange von Menschen mit Behinderung steht als Ansprechpartner für Betroffene, als auch als Bindeglied zur Verwaltung und dem Marktgemeinderat zur Verfügung. <sup>2</sup>Er bemüht sich vorrangig u. a. um die Wahrnehmung und Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung, die Beratung des Marktgemeinderates und der Verwaltung in Sachen der Behindertenarbeit, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und um Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung.

<sup>3</sup>Ebenso bemüht sich der kommunale Beauftragte für Belange von Menschen mit Behinderung um die Zusammenarbeit mit den fachlich relevanten Institutionen und Einrichtungen auf Landkreisebene sowie den überörtlichen Behörden und Stellen (z. B. dem Landesbehindertenbeauftragten).

### **2. Ortsheimatpfleger**

<sup>1</sup>Der Ortsheimatpfleger soll unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorrangig in den Bereichen Natur- und Landschaft, Ortsgeschichte, Boden- und Baudenkmalpflege, Baupflege, Volkskunde, Schrifttum, Jugendarbeit & Zusammenarbeit mit den Schulen tätig werden.

<sup>2</sup>Ebenso bemüht er sich um Zusammenarbeit mit allen in seinem Bereich tätigen Heimatpflegern, Heimatvereinen und sonstigen Personen und Organisationen auf dem Gebiet der Heimat- und Ortschaftspflege.

(2) <sup>1</sup>Die Beauftragten sollen dem Marktgemeinderat über ihre Arbeit berichten. <sup>2</sup>Hierzu sollen sie zumindest einmal im Jahr einen kurzen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit abgeben.

(3) <sup>1</sup>Auf gemeinsamen Vorschlag des Referenten (§ 4 Abs. 2) und des ersten Bürgermeisters kann der Marktgemeinderat zur Unterstützung des Referenten für die Erledigung seiner Aufgaben (§ 5), bis zu jeweils drei weitere Beauftragte im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit für ein Referat (§ 4 Abs. 1) berufen.

<sup>2</sup>Den weiteren Beauftragten stehen jedoch selbst insbesondere keine weitergehenden Auskunfts-, Informations- oder sonstige Rechte zu, diese bleiben ausschließlich dem Referenten gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung (§ 4) vorbehalten.

<sup>3</sup>Die weiteren Beauftragten i. S. von Satz 1 sind von einer Berichtspflicht gegenüber dem Marktgemeinderat ausgenommen, diese Pflicht obliegt dem Referenten (§ 4 Abs. 8).

## **§ 7**

### **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Marktgemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Marktgemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Marktgemeinderat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Marktgemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Marktgemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon ist die mögliche Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu öffentlichen Sitzungen an die örtlichen Medien durch den ersten Bürgermeister unmittelbar vor der Sitzung, wobei die Belange des Datenschutzes ebenfalls zu berücksichtigen sind. <sup>4</sup>Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Marktgemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 26 übersandt bzw. von den Anträgen im Sinne des § 27 versandt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Marktgemeinderatsmitglieder gelten § 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

## **§ 8**

### **Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

(1) <sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Marktgemeinderat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) <sup>1</sup>Einzelne Marktgemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **III. Die Ausschüsse**

#### **1. Allgemeines**

##### **§ 9**

##### **Bildung, Vorsitz, Auflösung**

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören.

<sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Marktgemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Marktgemeinderatssitze geteilt. <sup>4</sup>Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. <sup>5</sup>Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>6</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Marktgemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los.

<sup>7</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Marktgemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschuss werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag maximal 3 stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, sein Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Marktgemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## **2. Aufgaben der Ausschüsse**

### **§ 10**

#### **Beschließende Ausschüsse**

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Marktgemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Marktgemeinderat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Marktgemeinderat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Der beschließende Bau- und Umweltausschuss hat folgende Aufgabenbereiche:

- a) Änderung von Bebauungsplänen
    - aa) im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) sowie
    - bb) im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung),
  - b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB,
  - c) Erteilung der Zustimmung nach § 36a BauGB für Vorhaben nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB (zur Zustimmung nach § 246e BauGB vgl. § 2 Nr. 9)
  - d) Erteilung sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht abweichend geregelt,
  - e) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren anderer Gemeinden,
  - f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
  - g) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
  - h) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
  - i) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

## **§ 11**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die gemeindliche Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## **§ 12**

### **Ferienausschuss**

(1) Die Ferienzeit des Marktgemeinderates wird durch Beschluss des Marktgemeinderates im Einzelfall festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Marktgemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. <sup>2</sup>Aufgaben, die kraft Gesetz dem Marktgemeinderat vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, den Markt oder die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. <sup>3</sup>Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für die Angelegenheiten, die einem Werksausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

## **IV. Der erste Bürgermeister**

### **1. Aufgaben**

## **§ 13**

### **Vorsitz im Marktgemeinderat**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Marktgemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Marktgemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## **§ 14**

### **Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse dem weiteren Bürgermeister, nach dessen Anhörung auch einem Marktgemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet den weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Marktgemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## **§ 15**

### **Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters**

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Marktgemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
  - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Marktgemeinderats,
  - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
    - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Marktgemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
    - im Übrigen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
  - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

|                              |          |
|------------------------------|----------|
| - Erlass                     | 2.000 €  |
| - Niederschlagung            | 10.000 € |
| - Stundung                   | 10.000 € |
| - Aussetzung der Vollziehung | 30.000 € |
  - c) die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 100.000 €, mit Ausnahme der Handlungen nach Nr. 3 Buchst. c),
  - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000 € erhöhen,
  - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 100.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Marktgemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 10), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
- c) die Erklärung von Löschungsbewilligungen, Löschungszustimmungen, Pfandfreigaben und ähnlichen Erklärungen ohne wertmäßige Begrenzung, soweit entsprechende Auflagen/Verpflichtungen durch den/die Käufer erfüllt wurden oder aufgrund des Ablaufs der Bindungsfrist gegenstandslos geworden sind.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts,
- e) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in der Bauleitplanung anderer Gemeinden.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## **§ 16**

### **Vertretung der Gemeinde nach außen**

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Marktgemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 15 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

## **§ 17**

### **Abhalten von Bürgerversammlungen**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Marktgemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

## **§ 18**

### **Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Testamenten usw.), bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

## **§ 19**

### **Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben**

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten und zweiten Bürgermeisters bestimmt der Marktgemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer längsten ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Marktgemeinderat. <sup>2</sup>Bei gleichlanger Zugehörigkeit mehrerer Marktgemeinderatsmitglieder übernimmt das an Lebensjahren jeweils ältere Mitglied die Stellvertretung.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 20**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

(1) <sup>1</sup>Marktgemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner an den Marktgemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Marktgemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Marktgemeinderat.

#### **§ 21**

#### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Marktgemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Marktgemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Marktgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## **§ 22 Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Marktgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Marktgemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## **§ 23 Nichtöffentliche Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Marktgemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 24 Einberufung**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Marktgemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Marktgemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden grundsätzlich im Veranstaltungssaal des Sparkassenhauses statt; sie beginnen in der Regel um 19:00 Uhr. <sup>2</sup>Regelmäßiger Sitzungstag für Marktgemeinderatssitzungen ist der Dienstag. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 26) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### **§ 25 Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Marktgemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Marktgemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Marktgemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Marktgemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Marktgemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) <sup>1</sup>Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Weitergabe von Beschlussvorlagen oder anderen Sitzungsunterlagen an die örtlichen Medien besteht indes nicht (vgl. § 7 Abs. 2 Sätze 3, 4).

## **§ 26**

### **Form und Frist für die Einladung**

(1) <sup>1</sup>Die Marktgemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis (§ 7 Abs. 3) elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das Marktgemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## **§ 27**

### **Anträge**

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Marktgemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

### **III. Sitzungsverlauf**

#### **§ 28 Eröffnung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Marktgemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Marktgemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### **§ 29 Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 23), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Marktgemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Marktgemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

#### **§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Marktgemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Marktgemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Marktgemeinderates, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderates ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 € festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) <sup>1</sup>Mitglieder des Marktgemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Marktgemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## **§ 31 Abstimmung**

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 21 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Marktgemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Marktgemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 32 Wahlen**

(1) Für Entscheidungen des Marktgemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## **§ 33 Anfragen**

<sup>1</sup>Die Marktgemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Marktgemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

## **§ 34 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 35 Form und Inhalt**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Marktgemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Marktgemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Marktgemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 35a Elektronische Aufzeichnung zur Unterstützung der Niederschrifterstellung**

(1) Die von der Sitzung angefertigten Tonaufnahmen (§ 35 Abs. 2 Satz 1) können auch zum Zwecke der automatisierten Erstellung eines Niederschriftentwurfes durch eine KI-gestützte Protokollierungssoftware genutzt werden.

(2) Die Aufbewahrung des Tonträgers und des Transkriptes sind auf den Zeitraum bis zur Genehmigung der Niederschrift durch den Marktgemeinderat beschränkt. Danach sind Tonträger und Transkript datenschutzkonform zu löschen.

(3) Die Verarbeitung der Tonaufnahme erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO und des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Mit dem Anbieter der KI-Protokollierungssoftware wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abgeschlossen.

(4) Der Tonträger und das Transkript dürfen nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Nutzung für andere Zwecke als die Erstellung der Niederschrift ist unzulässig.

## **§ 36**

### **Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erstellen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Marktgemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Marktgemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 37**

#### **Anwendbare Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 20 bis 36 sinngemäß, wobei die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses (§ 11) grundsätzlich nichtöffentlich sind. <sup>2</sup>Marktgemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Marktgemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Marktgemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 38**

#### **Art der Bekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der amtlichen Gemeindetafel bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag wird an der Gemeindetafel erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Der Anschlag wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. <sup>4</sup>Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende amtliche Gemeindetafel:

Gemeindetafel am Rathaus des Marktes Peiting, Hauptplatz 2, 86971 Peiting

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 39**

#### **Haushaltsrechtliche Erheblichkeitsgrenzen**

Der Marktgemeinderat Peiting legt folgende Erheblichkeitsgrenzen für den Vollzug des gemeindlichen Haushaltsrechts fest:

|                                  |                    |
|----------------------------------|--------------------|
| Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 GO:         | mehr als 500.000 € |
| Art. 68 Abs. 3 Nr. 1 GO:         | mehr als 100.000 € |
| Art. 66 Abs. 4 GO:               | mehr als 100.000 € |
| Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO:        |                    |
| - bei überplanmäßigen Ausgaben:  | mehr als 50.000 €  |
| - bei außerplanmäßigen Ausgaben: | mehr als 50.000 €  |

### **§ 40**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderats geändert werden.

**§ 41**  
**Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Marktgemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

**§ 42**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 29. Juli 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17. Juni 2020 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Peiting, den 29. Juli 2026

.....  
Ostenrieder  
Erster Bürgermeister